

# **Abrufen von dienstlichen E-Mails außerhalb der Anwesenheitszeit in der Schule**

**Beitrag von „O. Meier“ vom 10. Juni 2019 17:30**

## Zitat von MrsPace

Nehmen wir an, der Dienstherr stellt mir ein mobiles Endgerät zur Verfügung, das ich auch mit nach Hause nehmen darf.

Warum solltn wir uns mit diesem fiktiven Fall beschäftigen.

## Zitat von MrsPace

Darf die Schulleitung dann von mir verlangen, dass ich um 16.55 Uhr (Ende der Unterrichtszeit ist 17 Uhr) nochmal meine dienstlichen Mails abrufe, selbst wenn ich da schon zuhause bin? Wenn ja, wo steht das?

Wo das steht, kann dir die Schulleitung sagen, wenn du nachfragst, wenn du die Weisung erhältst. Ich kann mir nicht denken, dass es hierzu eine explizite Regelung gibt.

Mir scheint der Fall so konstruiert zu sein, dass irgendwie die Erlaubnis, das Gerät mit nach Hause zu nehmen, irgendetwas mit der Verpflichtung zu tun haben soll. Dass man das Gerät mit nach Hause nehmen darf, heißt aber nicht, dass man das muss. Wozu sollte man auch? Warum sollte man dem Dienstherren oder Schulträger kostenlos einen Lagerraum für seine verdrissste Hardware zur Verfügung stellen? Und wie ist das Gerät auf dem Transport versichert? Über die Datenschutzfragen einer solchen Regelung denke ich schon gar nicht nach.

Nee, das Ding liegt doch in der Schule gut. natürlich im anschließbaren Schrank. Oder hat den wieder keiner mitbestellt?

Das Mobilgerät allein reicht aber noch nicht, um E-Mails abzurufen. Gibt es denn auch einen mobilen Datenvertrag dazu?

Und überhaupt, wie kommt die Schulleitung denn darauf, dass man zu Hause ist, nur weil man keinen Unterricht mehr hat? Vielleicht ist man gerade einkaufen, im Fitnessstudio oder in der Kneipe, um sich gründlich einen zu brennen (hat man bei solcher SL nötig). Insgesamt scheint mir das Bedürfnis der Schulleitung, übder die Lebenszeit der Mitarbeiter zu bestimmen, nicht angemessen.